- 24. Genügt bie bloge Bezugnahme auf das Borbringen bes ersten Rechtszugs als Berufungsbegründung ben geseklichen Unforberungen wenigstens dann, wenn der Streitstoff einfach liegt und nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden ist?
- 3PO. § 519 Abs. 3 Ar. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (NGBl. I S. 821).
- III. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1934 i. S. L. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 93/34
 - I. Landgericht Hannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Mäger war Marineoberstabszahlmeister. In die neue Reichsmarine wurde er nicht übernommen; er blieb jedoch zunächst noch im aktiven Dienstverhältnis und war dis Ende März 1921 bei der Abwicklung der militärischen Verbände tätig. Mit Wirkung vom 1. April 1921 wurde er in den einstweiligen und mit Wirkung vom 1. Februar 1927 in den dauernden Kuhestand versetzt. Er ist der Ansicht, daß er zu Unrecht schlechter gestellt worden sei als die anderen Beamten, die ebenfalls zunächst im aktiven Dienstverhältnis zurückbehalten worden seien. Deshalb verlangt er statt des ihm gewährten Kuhegehalts nach Besoldungsgruppe IX Kuhegehalt nach Besoldungsgruppe X. Er hat Klage erhoben auf Zahlung des Unterschiedsbetrags für den Monat Juli 1930 in Höhe von 129,25 KM.

Beide Vorinstanzen haben die Alage abgewiesen, da für den geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg nicht gegeben sei. Die Kevision des Klägers wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig verworsen werde.

Grunbe:

Gemäß § 519b BBD. prüft der Berufungsrichter an erster Stelle, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form ersolgt ist. Die Berufungsschrift ist am 29. Januar 1934 bei dem Berufungsgericht eingegangen; auf das Rechtsmittel sindet daher das Gesetz zur Anderung des Versahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) nach Art. 9 Nr. I und Nr. III 2 Anwendung, so daß für die Berufungsbegründung namentlich der § 519 Abs. 3 Nr. 2 BBD. n. F. zu beachten war. An der Hand dieser gesetzlichen Bestimmung prüft auch der Berufungsrichter die Frage der Zulässseit des Rechtssmittels.

Die Begründung besteht nach dem als Berufungsbegründung bezeichneten Schriftsat des Prozesbevollmächtigten des Klägers vom 28. Februar 1934 lediglich aus dem Antrag, der Klage stattzugeben und aus solgenden beiden Säten:

Bur Begründung wird auf das Vordringen im ersten Kechtszuge verwiesen. Neue Behauptungen sollen nicht aufgestellt werden. Der Berufungsrichter verkennt nun nicht, daß nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 BPD. n. F. die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Ansechtung (Berufungsgründe) enthalten muß, und er führt aus, sofern das Urteil aus Rechtsgründen angesochten werde, sei also darzulegen, welche Rechtsansicht, welcher Rechtsstandpunkt für falsch erachtet werde. Danach gelangt das Berufungsgericht zu der Rechtsauffassung, die Berufungsdegründung des Klägers würde "im allgemeinen an sich nicht ausreichen". Im vorliegenden Fall — so meint es — sei jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um einen unstreitigen Tatbestand handle und vom Gericht nur eine einzige Rechtsfrage zu entschen sein. In diesem besonderen Fall sei aus dem Inhalt der Berufungsbegründung sowohl für das Gericht als auch für die Gegenpartei genau zu erkennen, was der Kläger ansechten wolle, nämlich den Standpunkt des Landgerichts dei der Entscheidung der einzigen Rechtsfrage in einem ihm ungsinstigen Sinne. In diesem, in seiner Weise zu Zweiseln Anlaß gebenden Fall müsse die Berufungsbegründung des Klägers als den Borschriften des § 519 ZKD. entsprechend angesehen werden.

Diese Entscheidung des Berusungsgerichts über die Zulässigseit des Rechtsmittels der Berusung unterliegt der Nachprüsung des Revisionsgerichts. Denn wenn es sich um eine rechtlich zu beanstandende Entscheidung des Berusungsrichters in der Frage der Zulässigteit der Berusung handelt, so stellt dies einen Mangel des Berschtens dar, der trotz §§ 554 und 559 ZBO. in jeder Lage des Rechtsstreits zu berücksichtens überhaupt, und die Vorschrift des § 519 b ZBO., wonach die Zulässigteit der Berusung von Amts wegen zu prüsen ist, gilt auch für die Nachprüsung in der Revisionsinstanz (WarnRipr. 1916 Nr. 97; RGZ. Bb. 110 S. 172/173 u. Bb. 112 S. 142; Urt. des erkennenden Senats vom 21. April 1926 III 574/25; vgl. auch JW. 1910 S. 28 Nr. 49).

Diese Nachprüsung der Rechtsansicht des Berusungsrichters über die Zulässigkeit der Berusung muß zu einem von seiner Rechtsaufsassung abweichenden Ergednis führen. Schon die Annahme, daß, wenn nur eine einzige Nechtsfrage zu entscheiden sei und daher für das Gericht und den Prozespegner kein Zweisel über die Berusungsgründe des Berusungsklägers entstehen könne, den gesetzlichen Ersfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 BPD. genügt sei, sindet weder im Wortlaut noch in dem Sinn der neuen Vorschriften ihre Rechtsertigung. Die Unterscheidung, die der Berusungsrichter je nach der Einsachheit oder schwierigeren Gestaltung der Rechtslage hinsichtlich

der an die Berufungsbegründung zu stellenden Anforderungen machen will, steht aber vor allen Dingen im Widerspruch mit der Auslegung, die den neuen Borichriften in der Rechtsbrechung des Reichsgerichts gegeben worden ist (RGB. Bb. 143 S. 291 u. Bb. 144 S. 6). Nach dieser Auslegung, der sich der erkennende Senat anschließt, soll eine rein formularmäßige Begründung der Berufung schlechtweg und unter allen Umständen ausgeschlossen werden, und es erscheint hiernach nicht angängig, sie für vereinzelte Fälle zuzulassen. Durch die unterschiedliche Behandlung, wie sie der Berufungsrichter eintreten lassen will, würde zudem eine flüssige Grenze geschaffen, und es müßte in jedem einzelnen Kall die Rechtslage auf ihre Einfachheit ober Schwierigkeit hin geprüft werden, was nicht die Absicht des Gesetzgebers bei Erlag der neuen Vorschriften gewesen sein kann. Es muß baher grundfählich die Auffassung vertreten werden, daß auch in einfachen Fällen und bei Beschräntung des Streitstoffs auf die Entscheidung nur einer Rechtsfrage die bloße Bezugnahme auf das Lorbringen des ersten Rechtszugs zur Begründung der Berufung nicht genügt (so auch RAG. Bd. 14 S. 50).

Dazu kommt aber im vorliegenden Fall, daß es sich in Wirklichkeit nicht nur um eine einzige Rechtsfrage gehandelt hat, die von dem Gericht zu entscheiden war. Der Beklagte hatte nämlich nicht nur die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet, sondern er hatte in einem Schriftsch als weiteren selbständigen Rechtsbehelf geltend gemacht, daß der Kläger die sechsmonatige Ausschlußfrist des § 150 KBG. versäumt habe und daß auch daran die Klage scheitern müsse. Der erste Richter ist allerdings auf diesen Rechtsbehelf nicht eingegangen; der Kläger mußte aber damit rechnen, daß der Einwand des Beklagten im zweiten Rechtszug wiederkehren werde, und es bestand Veranlassung, in der Berufungsbegründung dazu Stellung zu nehmen.

Wie die Begründung des angesochtenen Urteils aber weiter ergibt, hat der Kläger auch den Versuch gemacht, den Klaganspruch als Schadensersahanspruch zu begründen. Dieser Versuch kann nur im Berufungsversahren unternommen worden sein, denn im ersten Kechtszug war von einer derartigen Klagbegründung noch keine Rede. Diese Anderung des rechtlichen Gesichtspunkts der Klage hätte aber nach § 519 Abs. 3 Ar. 2 unbedingt in die Verufungsbegründung aufgenommen werden müssen. Zur Widerlegung dieses neuen Kechtssprundes gelangt das Verufungsgericht auch nur dadurch, daß es an

seinem Ausspruch, der Rechtsweg sei nicht gegeben, nicht sessält und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 131 Abs. 1 Satz RVerfnicht sessältschaften kam. Wenn es ausstührt, eine Amtspssichtverletzung eines Beamten des Beslagten liege nicht vor, so tritt es damit in eine sachliche Prüfung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchsein, die jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht zulässigist, wenn grundsälich der Rechtsweg als verschlossen angesehen wird. Die Erwähnung dieser Aussührungen des Berufungsurteils geschieht hier lediglich zur Widerlegung der Annahme des Berufungsgerichts, daß nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden gewesen sei, und daß bie Rechtslage zu keinen Zweiseln Anlaß habe geben können.

War aber hiernach die Berufung für unzulässig zu erachten, so hätte der Berufungsrichter das Rechtsmittel ohne jede weitere

Prusung verwerfen mussen.